

**Art. I.**

Die Spurweite der Bahngleise, zwischen den innern Ranten der Schienenlöpfe gemessen, soll bei den nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu zu legenden oder umzubauenden Gleisen auf geraden Strecken nicht unter . . . . . betragen, und in Kurven, einschließlich der Spurerweiterung, das Maß von . . . . . nicht überschreiten.

**Art. II.**

Das Rollmaterial der Eisenbahnen darf, wenn es den folgenden Bestimmungen entspricht, aus Gründen seiner Bauart von dem internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen werden.

(Die hiernach angegebenen Maximal- und Minimalmaße gelten sowohl für das bereits hergestellte als für das neu herzustellende Material, unter Vorbehalt jedoch der besonders in Anhangem beigefügten Maße, welche für dasjenige Material als zulässig erklärt werden, das in dem Zeitpunkt, in dem diese Bestimmungen in Kraft treten, schon hergestellt ist.)

- §. 1. Abstand neu zu erbauender Güterwagen . . . . .  
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf bewegliche Untergeräthe. Die Wagen, welche wegen eines zu großen Abstandes auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden zurückgewiesen. Die bezüglich den Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.
- §. 2. Abstand der Räder einer Achse, gemessen zwischen den innern Flächen der Radrisen oder der dieselben ersetzenden Theile . . . . .  
Die zur Zeit vorhandenen Wagen der französischen Staatsbahnen und französischen Westbahnen, bei welchen der Abstand der Räder einer Achse mehr als 1366 mm beträgt, ohne jedoch 1370 mm zu überschreiten, werden bis zum Ende des Jahres 1893 zum Uebergang auf die Bahnen der beteiligten Staaten unter der Bedingung zugelassen, daß die Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurräume (§. 5) nicht weniger als 1408 mm und nicht mehr als 1422 mm ist. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Wagen in Lüge mit Personenbeförderung einzustellen.
- §. 3. Breite der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Theile . . . . .  
Zulässiges Minimum für bestehendes Material, unter der Bedingung, daß der Abstand der Räder (§. 2) mindestens 1360 mm betrage . . . . .
- §. 4. Spielraum der Spurräume, nach der Gesamtverschiebung der Achse gemessen, bei Annahme einer Spurweite von 1440 mm . . . . .
- §. 5. Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurräume, gemessen 10 mm unterhalb der Lauffläche der beiden Radreifen, bei 1500 mm Entfernung der Laufstriebe . . . . .
- §. 6. Höhe der Spurräume bei normaler Stellung der Räder auf geradem, horizontalem Gleise, von Schienenoberkante vertikal gemessen . . . . .
- §. 7. Stärke der Radreifen der Wagenräder, im schwächsten Punkte der Lauffläche gemessen . . . . .
- §. 8. Schalenräder sind im internationalen Verkehr unter nicht mit Bremsen versehenen Güterwagen zulässig.

Anmerkung. Es besteht keine Verpflichtung, Wagen mit Schalenrädern in Lüge einzustellen, welche mit einer größern Fahrgeschwindigkeit als 45 km in der Stunde befördert werden.

|       | Maximum.    | Minimum.    |
|-------|-------------|-------------|
|       | Millimeter. | Millimeter. |
|       | —           | 1435        |
|       | 1465        | —           |
| §. 1. | —           | 2500        |
| §. 2. | 1366        | 1357        |
| §. 3. | 150         | 130         |
|       | —           | (125)       |
| §. 4. | 35          | 15          |
| §. 5. | 1425        | 1405        |
| §. 6. | 36          | 25          |
| §. 7. | —           | 20          |